



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Amt für Zusammenarbeit EuropeAid

Brüssel, den 20 November 2006

**JAHRESARBEITSPROGRAMM 2006 ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN**

**AUS DER HAUSHALTSLINIE 19 02 11 DES HAUSHALTS DER EUROPÄISCHEN UNION**

**1. BEZEICHNUNG DES PROGRAMMS**

**Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit**

**2. HAUSHALTSLINIE**

19 02 11 – „Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit“

- **C1-Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2006** zu Lasten der Haushaltlinie 19 02 11 des Gesamthaushaltsplans: **5 900 000 EUR**.
- **C5-Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2006** zu Lasten der Haushaltlinie 19 02 11 des Gesamthaushaltsplans: **1 617 179,94 EUR**. Die Verwendung dieser Mittel (sowie weiterer Mittel, die im Laufe des Jahres gebunden werden) erfolgt zusätzlich zu den C1-Verpflichtungsermächtigungen.

**3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE FINANZIERUNG**

Die Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit<sup>1</sup> bildet die Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen, die im Rahmen der Haushaltlinie 19 02 11 des Haushaltsplans der Europäischen Union ergriffen werden.

**4. BEGINN UND ENDE DES PROGRAMMS**

Das Programmplanungsdokument „An external relations drugs strategy for the European Community with a view to programming the North-South co-operation budget line

---

<sup>1</sup> ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1-5.

(19 02 11) for 2006“<sup>2</sup> bezieht sich ebenso wie das vorliegende Jahresarbeitsprogramm auf das Jahr 2006.

## **5. ALLGEMEINE ZIELE UND PRIORITÄTEN FÜR DAS JAHR 2006**

Die allgemeinen Ziele dieses Programms werden in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2046/97 ausdrücklich genannt:

„Im Rahmen ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit führt die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen von Drogenherstellung, -handel und -konsum auf die Entwicklungsanstrengungen Kooperationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit in den Entwicklungsländern durch, und zwar vorrangig in den Ländern, die auf höchster Ebene den politischen Willen zur Lösung des Drogenproblems bekundet haben.“

Im Jahr 2006 stützt sich die Arbeit im Rahmen dieses Programms auf das Programmplanungsdokument „An external relations drugs strategy for the European Community with a view to programming the North-South co-operation budget line (19 02 11) for 2006“.

Das Ziel des Jahresarbeitsprogramms besteht in der Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit. Ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung der verschiedenen Aspekte des Drogenproblems soll vorgelegt werden, wobei auf Ausgewogenheit geachtet wird, so dass den einzelnen Belangen und Regionen in gleichem Maße Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die geografischen und thematischen Prioritäten des Jahresarbeitsprogramms richten sich nach den Prioritäten des Programmplanungsdokuments. Die Maßnahmen werden sich auf grundsätzliche Aspekte beziehen, wobei neben Überlegungen zu Drogenangebot und -nachfrage die Stärkung der Institutionen im Vordergrund stehen wird.

## **6. ART DER MAßNAHMEN UND VERANSCHLAGTE MITTEL**

Die Maßnahmen fallen unter folgende Kategorien:

### **6.1. Gemeinsame Verwaltung und Zuschussvergabe ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

Die Durchführung des Programms erfolgt durch finanzielle Unterstützung in Form von Beiträgen (ohne jegliche Gewinnerzielung) zu den Kosten der Maßnahmen, die zur Umsetzung der Programmziele beitragen. In der Regel beläuft sich der EG-Beitrag auf höchstens 90 % der gesamten zuschussfähigen Kosten.

Die meisten Maßnahmen werden im Rahmen der **gemeinsamen Verwaltung**<sup>3</sup> mit internationalen Organisationen umgesetzt, die im Bereich der Bekämpfung von Drogen

---

<sup>2</sup> Dienstanweisung, Vermerk von Herrn E. Landaburu für Herrn K. Richelle, 514564 vom 25. Juli 2006.

<sup>3</sup> Definition: „...Maßnahmen, deren Durchführung die Zusammenlegung der Ressourcen mehrerer Geber erfordert, wobei eine Zuordnung der Beiträge der einzelnen Geber zu den einzelnen Arten von Ausgaben nach vernünftigem Ermessen weder möglich noch sachdienlich ist.“ [Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, ABl. L 357 vom 31.12.2002, Artikel 43 Absatz 1].

und Drogenabhängigkeit aktiv sind (z. B. UNODC und UNESCO), da sie über entsprechendes Fachwissen verfügen und einschlägige Programme durchführen.

Eines der Projekte hat zum Ziel, politische Entscheidungsträger und Behörden von Städten in Lateinamerika und im karibischen Raum für ihre Verantwortung gegenüber Drogenabhängigen zu sensibilisieren. Da die Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (CICAD) der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) die führende und erfahrenste Organisation im Bereich der Drogenbekämpfung auf dem amerikanischen Kontinent ist, ihre Zuständigkeit sich auf den gesamten Kontinent erstreckt und sie die einzige derartige Einrichtung zur Drogenbekämpfung ist, wird das Projekt von der Organisation Amerikanischer Staaten über die Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs durchgeführt, die *de facto* eine Monopolstellung in dem Bereich innehat.

Die Kommission will aus dieser Haushaltlinie Maßnahmen in verschiedenen Ländern/Regionen unterstützen, u. a. in Lateinamerika und im karibischen Raum, in Westafrika, in Asien, im Mittelmeerraum und im Nahen Osten. Die Maßnahmen entsprechen den Prioritäten des Programmplanungsdokuments.

Rund **7 517 179,94 EUR** (C1-Verpflichtungsermächtigungen und zusätzliche Mittel) werden zur Unterstützung der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie bereitgestellt. Die Kommission wird für die vorgeschlagenen Maßnahmen Ad-hoc-Finanzierungsbeschlüsse treffen.

## **6.2. Dienstleistungsauftrag**

Ein Dienstleistungsauftrag wird vergeben, um zur Überprüfung des EU-LAK-Panama-Aktionsplans beizutragen, der im April 1999 auf einer hochrangigen Tagung im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik im Bereich der Drogenbekämpfung („der Mechanismus“) gebilligt wurde. Auf dem EU-LAK-Gipfeltreffen in Wien im Mai 2006 wurde eine umfassende Überprüfung des Panama-Aktionsplans gefordert, um diesen Mechanismus weiterzuentwickeln und zu stärken.

Für diesen Auftrag werden **190 000,00 EUR** bereitgestellt. Der Auftragnehmer wird nach dem Vergabeverfahren für Rahmenverträge mit Zuschussempfängern, Los 7 „Kultur, Staatsführung und Inneres“, ausgewählt.

## **7. ERWARTETE ERGEBNISSE**

Mit den verfügbaren Haushaltsmitteln dürften fünf bis sechs Projekte finanziert werden können. Die Projekte werden auf interregionaler und globaler Ebene einige der gegenwärtigen grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Drogenproblem angehen. Sie werden zur Stärkung der Institutionen und zur Kontrolle von Drogenangebot und -nachfrage beitragen.

## **8. FÖRDERFÄHIGE ORGANISATIONEN**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2046/97 kann im Rahmen dieses Programms eine große Bandbreite von Organisationen unterstützt werden<sup>4</sup>.

## **9. FÖRDERFÄHIGKEIT**

- Maßnahmen, die gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002<sup>5</sup> der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen<sup>6</sup> durchgeführt werden
- Zuschüsse für Organisationen, die in dem Bereich, den die vorgeschlagene Maßnahme betrifft, de jure oder de facto eine Monopolstellung im Sinne von Artikel 168 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission innehaben und als einzige in der Lage sind, eine spezifische Aktion mit dem erforderlichen Fachwissen in einer bestimmten Region bzw. in bestimmten Regionen durchzuführen

Für den unter Punkt 6.2 genannten Dienstleistungsauftrag gelten die Förderkriterien des Vergabeverfahrens für Rahmenverträge mit Zuschussempfängern. Eine Gewinnerzielung ist zulässig.

## **10. ANTRAGSVERFAHREN UND ZUGANGSMÖGLICHKEITEN**

### **10.1 Zuschüsse bei einem Monopol und gemeinsame Verwaltung**

Die Bewertung und Auswahl der unter 6.1 genannten Maßnahmen ist Aufgabe eines Ausschusses aus Mitarbeitern der Kommission, welche die Förderfähigkeit der Empfänger und ihrer Kooperationspartner prüfen und die Gesamtqualität aller förderfähigen Projekte anhand derselben Kriterien bewerten, die auch für die Vorschläge gelten, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingehen. Anschließend empfiehlt der Auswahlausschuss der Kommission – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel – die Finanzierung derjenigen Projekte, die diesen Kriterien am besten entsprechen. Auf der Grundlage dieses

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 2046/97, Artikel 5: „Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere das UNDCP, sowie die nichtstaatlichen Organisationen vor Ort und in den Mitgliedstaaten, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie sonstige Einrichtungen und öffentliche und private Träger.“

<sup>5</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, *ABl. L 357 vom 31.12.2002*, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 der Kommission vom 20. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, *ABl. L 201 vom 2.8.2005*, S. 3.

<sup>6</sup> Definition: „Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Abkommen ins Leben gerufen werden, sowie von diesen eingerichtete spezialisierte Agenturen“ [Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, *ABl. L 357 vom 31.12.2002*, Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a].

Auswahlprozesses fasst die Kommission dann einen oder mehrere Finanzierungsbeschlüsse.

## **10.2 Rahmenvertrag**

Die Vergabeverfahren für Rahmenverträge sind der AIDCO-Website<sup>7</sup> zu entnehmen.

## **11. KONTAKTSTELLEN BEI DER GEMEINSCHAFT**

Europäische Kommission  
Amt für Zusammenarbeit EuropeAid  
Referat 04 - Zentrale Verwaltung thematischer Haushaltslinien  
Bereich: Umwelt und Soziales  
Büro: L-41 2/94  
Rue de la Loi 200  
1049 Brüssel  
Belgien

---

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/comm/europeaid/tender/gestion/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/comm/europeaid/tender/gestion/index_en.htm)